

## Tourismusförderprogramm

### Merkblatt (Stand 01.07.2008)

Tourismusbetriebe wie Hotels, Gaststätten oder Kurbetriebe erhalten langfristige Förderdarlehen. Sie können damit vor allem die Modernisierung von Gebäuden und Außenanlagen günstig finanzieren.

Die L-Bank bietet die Darlehen der Tourismusförderung in Zusammenarbeit mit der KfW Mittelstandsbank an. Grundlage ist das KfW-Programm Unternehmerkredit. Die L-Bank verbilligt die ohnehin günstigen Zinssätze dieses Programms zusätzlich. Außerdem verzichtet die L-Bank für ein ganzes Jahr auf Bereitstellungszinsen.

#### 1. Was wird gefördert?

Zinsverbilligte Darlehen können für folgende Vorhaben gewährt werden:

##### a) Im Bereich der Ferien- und Kurerholung

- Modernisierung von Betrieben des Hotel- und Gaststättengewerbes und von Campingplätzen
- Erweiterung in Verbindung mit Modernisierungsvorhaben, sofern dies aus betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist
- ausnahmsweise Erweiterung und Errichtung, sofern ein besonders vordringlicher örtlicher Bedarf besteht
- Modernisierung von Kurheimen, Sanatorien und Kurkliniken in Heilbädern, Kneipp-Kurorten und Orten mit Heilquellen- oder Heilstollen-Kurbetrieb
- ausnahmsweise Übernahme von Betrieben des Tourismusgewerbes, die aus wirtschaftlichen Gründen von der Stilllegung bedroht oder stillgelegt worden sind

##### b) Im Bereich Naherholung in ausgewiesenen Naherholungsgebieten

Modernisierung, Erweiterung und Errichtung von Betrieben des Gaststättengewerbes, die der Verpflegung dienen. Ausgeschlossen ist die Förderung im Beherbergungsbereich.

##### c) Sonderformen des Gastgewerbes

Insbesondere gewerblich betriebene Ferienwohnungen und Ähnliches können gefördert werden, wenn das Vorhaben tourismuswirtschaftlich wünschenswert ist.

#### Förderfähige Maßnahmen sind beispielsweise

Größere bauliche Maßnahmen, wie zum Beispiel

- Errichtung eines Neubaus
- Erweiterung des vorhandenen Gebäudes durch Anbau und / oder Aufstockung
- Größere Umbaumaßnahmen
- Neugestaltung der Gäste-Toiletten /-Nasszellen
- Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit (zum Beispiel der Einbau von Aufzügen)

Neugestaltung des Angebots mit thematischer Umgestaltung der Räumlichkeiten, wie zum Beispiel

- Neuausrichtung eines Hotels, zum Beispiel als Tagungshotel oder als Familienhotel

- Neugestaltung / Modernisierung der Küche

Grundlegende Umgestaltung und Änderung des Ambientes (außen und / oder innen), wie zum Beispiel

- Maßnahmen im Außenbereich
  - Neugestaltung der Fassade/des Daches
  - Neugestaltung des Eingangsbereichs
  - Schaffung von familienfreundlichen Angeboten (zum Beispiel Errichtung eines Kinderspielplatzes)
  - Neugestaltung der Außenanlagen
  - Schaffung von Parkplätzen
- Maßnahmen im Innenbereich
  - Umgestaltung der Empfangs- und der Gasträume zur Änderung des Ambientes durch komplette Neugestaltung, nicht durch Ersatzinvestitionen
- In diesem Zusammenhang können in angemessenem, in der Regel untergeordnetem, Umfang auch Maßnahmen berücksichtigt werden, die sonst als **reine Ersatzinvestitionen** nicht gefördert werden können, wie zum Beispiel
  - Erneuerung des Fußbodens
  - Anschaffung einer neuen Restauranteinrichtung
  - Schaffung von familienfreundlichen Angeboten (zum Beispiel Einrichtung eines Spiel- und Bastelzimmers)

Umgestaltung des Hotelbereiches, wie zum Beispiel

- Einbau von Nasszellen, soweit noch nicht vorhanden
- Grundlegende Neugestaltung der Nasszellen
- In diesem Zusammenhang können in angemessenem, in der Regel untergeordnetem, Umfang auch Maßnahmen berücksichtigt werden, die sonst als reine Ersatzinvestitionen nicht gefördert werden können, wie zum Beispiel
  - die Erneuerung von Waschbecken, Badewannen und Duschkabinen

Neugestaltung des Freizeitangebots, wie zum Beispiel

- Bau eines Schwimmbades, soweit noch nicht vorhanden
- Bau von Sauna und Fitnessbereichen
- In diesem Zusammenhang können auch **Modernisierungsmaßnahmen** bei der Förderung berücksichtigt werden

Privat- und Personalwohnraum ist von der Förderung ausgeschlossen. Finanzierungskosten sind nicht förderfähig. Investitionen, die vor allem der Ersatzbeschaffung von Einzelwirtschaftsgütern dienen, sind nicht förderfähig.

## 2. Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind mittelständische Betriebe

- des Hotel- und Gaststättengewerbes in Ferien- und Naherholungsgebieten (siehe Anlage),
- des Campingwesens in den genannten Gebieten und Orten, sofern sie zu einem wesentlichen Teil (mindestens 40 % der Stellplätze) der Ferien-erholung dienen, und
- des Kurwesens (Kurheime, Sanatorien, Kurkliniken) in Heilbädern, heilklimatischen Kurorten, Kneipp-Heilbädern, Kneipp-Kurorten und Orten mit Heilquellen- oder Heilstollen-Kurbetrieb (siehe Anlage).

Außerhalb der genannten Gebiete und Orte können Betriebe des Hotel- und Gaststättengewerbes gefördert werden, wenn der Standort des betreffenden Betriebes ein Schwerpunkt des Ausländer- oder Kongressreiseverkehrs ist.

## 3. Wie wird gefördert?

### 3.1 Art der Finanzierung

Die Förderung erfolgt in Form eines langfristigen zinsverbilligten Kredites.

### 3.2 Umfang der Finanzierung

Der Kredit soll in der Regel 75 % des Gesamtfinanzierungsbedarfs nicht übersteigen.  
Mindestbetrag: in der Regel 10.000 Euro

### 3.3 Laufzeitvarianten

- 5 Jahre, davon ein tilgungsfreies Jahr. Festzins für die gesamte Laufzeit
- 8 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre. Festzins für die gesamte Laufzeit.
- 10 Jahre, davon bis zu 2 tilgungsfreie Jahre. Festzins für die gesamte Laufzeit.
- 20 Jahre, davon bis zu 3 tilgungsfreie Jahre. Festzins für die ersten 10 Jahre.

### 3.4 Auszahlung

Die Darlehen werden zu 96 % ausbezahlt.

### 3.5 Zinssätze

#### 3.5.1 Zinsverbilligung

Das Land Baden-Württemberg verbilligt die Darlehen für die gesamte Laufzeit. Darlehen mit 20-jähriger Laufzeit werden nur innerhalb der 10-jährigen Zinsbindungsfrist verbilligt.

#### 3.5.2 Zinsbindungsfrist

Die Darlehenszinsen gelten für die gesamte Laufzeit außer bei den 20-jährigen Laufzeitvarianten. Hier wird der Zinssatz nach Ablauf der 10-jährigen Zinsbindungsphase unter Zugrundelegung des gegebenenfalls geänderten Zinsniveaus für die Restlaufzeit neu festgelegt.

#### 3.5.3 Bereitstellungsprovision

0,25 % pro Monat, sofern die Kredite nicht ein Jahr nach Kreditzusatz bei der L-Bank abgerufen werden.

#### 3.5.4 Risikogerechtes Zinssystem

Da Kreditsicherheiten und Bonität der Kreditnehmer\* stark variieren, müssen die Zinssätze die Risikokosten der Hausbank berücksichtigen. Im risikogerechten Zinssystem gibt die L-Bank sieben risikoabhängige Preisklassen A bis G vor. Sie entsprechen verschiedenen Kombinationen von wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (Bonität) des Unternehmens und Besicherung des Darlehens. Die Hausbank stuft das Unternehmen in eine Bonitäts- und eine Besicherungsklasse ein und ermittelt daraus die zugehörige Preisklasse. Für jede Preisklasse legt die L-Bank eine Zinsobergrenze fest.

Die Hausbank vereinbart mit dem Unternehmen innerhalb dieser Grenzen unter Berücksichtigung der individuellen Platzierung in den zugrunde liegenden Bonitäts- und Besicherungsklassen einen Angebotszinssatz. Die Preisklasse und der individuelle Angebotszinssatz werden bei Antragstellung festgelegt. Der endgültige Zinssatz wird jeweils am Tag der Zusage durch die L-Bank festgelegt.

Ein Merkblatt mit detaillierten Informationen zum risikogerechten Zinssystem kann bei der L-Bank bestellt werden (Telefon 0711 122-2670) oder im Internet unter [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de) heruntergeladen werden.

#### 3.5.5 Konditionenübersicht

Die aktuellen Zinssätze sind der Konditionenübersicht zu entnehmen. Sie können auch bei unserer Hotline (0711 122-2345) erfragt oder per Faxabruf unter (0711 122-2674) rund um die Uhr abgerufen oder im Internet unter [www.l-bank.de](http://www.l-bank.de) eingesehen werden. In der Konditionenübersicht werden die Zinsobergrenzen für alle Preisklassen und alle Laufzeitvarianten ausgewiesen.

#### 3.5.6 Zinstermine

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zum Quartalsende fällig am 31.03., 30.06., 30.09., 31.12.

### 3.6 Tilgung

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Jahre vierteljährlich nachträglich in gleich hohen Raten zum 31.03., 30.06., 30.09., 31.12.

\* In diesem Merkblatt verwendete Bezeichnungen wie „Kreditnehmer“ werden geschlechtsunspezifisch verwendet. Dies erfolgt aus Gründen der Lesbarkeit und beinhaltet weder Ausschluss noch Wertung.

#### 4. Wie wird die Förderung beantragt?

##### 4.1 Antragsverfahren

Der Antragsteller stellt den Antrag bei seiner Hausbank, die ihn gegebenenfalls über ihr Zentralinstitut an die L-Bank weiterleitet. Antragsformulare liegen den Hausbanken vor.

##### 4.2 Vorbeginnklausel

Vorhaben, mit denen vor Antragstellung bei der Hausbank begonnen wurde, können nicht gefördert werden.

Unter Vorhabensbeginn ist das Eingehen der ersten wesentlichen finanziell bindenden Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Vorhaben bezieht (zum Beispiel Abschluss von Kaufverträgen, Auftragsvergabe und dergleichen).

#### 5. Wie bekommt der Antragsteller sein Geld?

Die L-Bank stellt das Darlehen nicht unmittelbar dem Darlehensnehmer, sondern im Wege der Refinanzierung gegebenenfalls über das Zentralinstitut der Hausbank zur Verfügung. Diese gewährt das Darlehen dem Darlehensnehmer in eigenem Namen und mit eigenem Obligo.

#### 6. Wann kann eine Bürgschaft beantragt werden?

Können ausreichende bankübliche Sicherheiten nicht zur Verfügung gestellt werden, kann die Übernahme einer Bürgschaft durch die Bürgschaftsbank oder die L-Bank beantragt werden.

#### 7. Was ist außerdem zu beachten?

Der Antragsteller darf nicht in wirtschaftlich erheblichem Umfang durch vertragliche Regelungen in seiner Entscheidungsfreiheit gebunden sein.

Die Zuwendungen sind zusätzliche Hilfen. Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung des Vorhabens in angemessenem Umfang Eigenmittel und sonstige Fremdmittel einzusetzen, die nicht durch öffentliche Finanzhilfen verbilligt sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

Die Vorhaben müssen mit den Zielsetzungen der Landesplanung im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen sowie mit den Belangen des Umweltschutzes in Einklang stehen.

#### 8. Anmerkungen

- Die Modernisierung und Erweiterung von Sanatorien, bei denen es sich in der Regel um nichtöffentliche Krankenanstalten handeln muss, kann in den in der Anlage genannten Heilbädern, heilklimatischen Kurorten und Kneipp- Kurorten nur dann gefördert werden, wenn im Einzelfall sämtliche nachgenannten Voraussetzungen vorliegen:
  - die Krankenbehandlung durch einen dafür vorgebildeten Arzt geregelt und überwacht wird
  - die gesetzlich vorgeschriebene Überwachung in gesundheitspolizeilicher Hinsicht von der hierfür zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) vorgenommen wird
  - ausschließlich Vorsorge- beziehungsweise medizinische Rehabilitationsmaßnahmen von längstens 3-wöchiger Dauer, in begründeten Ausnahmefällen bis zu einer 6-wöchigen Dauer durchgeführt werden
  - nach der vorgesehenen Belegungsindikation nur solche Patienten behandelt werden, die neben der Inanspruchnahme der diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen im Rahmen der Sanatoriumsbetreuung an mehreren Stunden des Tages Gelegenheit haben, die am Ort vorgehaltenen Tourismuseinrichtungen voll zu nutzen
  - eine Finanzhilfe nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29.06.1972 (BGBl. I S.1009) nicht in Frage kommt

In Anbetracht der bestehenden Überkapazitäten auf dem Gebiet der Sanatoriumsbetten wird die Errichtung von Sanatorien nicht gefördert.

- Eine Förderung von Unternehmen des Hotel- und Gaststättengewerbes außerhalb der obengenannten Gebiete ist nur möglich, wenn der Standort des betreffenden Betriebes ein Schwerpunkt des Ausländer- und Kongressreiseverkehrs ist. Schwerpunkorte des Ausländerreiseverkehrs zeichnen sich durch erheblich über dem Durchschnitt liegende Anmeldungen ausländischer Gäste aus. Schwerpunkorte des Kongressreiseverkehrs setzen voraus, dass spezielle betriebliche und überbetriebliche Einrichtungen zur Abhaltung größerer Kongresse und Tagungen vorhanden sind.
- Vorhaben von Tourismusunternehmen, die der Naherholung dienen, werden entsprechend der bisherigen Praxis gefördert. In diesen Fällen sind in der Regel nur Verpflegungseinrichtungen förderfähig.

# Tourismusförderprogramm: Fördergebiete in Baden-Württemberg

## Anlage zum Merkblatt (Stand: 01.07.2008)

### 1. Ferienerholungsgebiete des Landes

- Schwarzwald, Kaiserstuhl-Tuniberg
- Bodensee-Ufergemeinden und Hinterland
- Württembergisches Allgäu
- Schwäbische Alb
- Schwäbischer Wald-Hohenlohe-Main/Taubertal
- Odenwald-Bergstraße

Vorhaben können auch außerhalb dieser Räume gefördert werden, wenn sie in Gebieten liegen, die im Landesentwicklungsplan oder im Regionalplan als Erholungsräume ausgewiesen sind und Ansätze für eine positive Tourismusedwicklung erkennbar sind.

### 2. Naherholungsgebiete des Landes

#### 2.1 Mittlerer Neckarraum

- Schwäbische Alb
- Schönbuch
- Schwäbischer Wald
- Strohgäu
- Remstal/Schurwald
- Bottwartal
- Stromberg und Heuchelberg
- Hohenlohe
- Unteres Neckartal
- Nördlicher Schwarzwald
- Bodensee

#### 2.2 Rhein-Neckar-Raum und Verdichtungsraum Karlsruhe

- Bergstraße
- Odenwald
- Unteres Neckartal
- Kraichgau
- Nördlicher Schwarzwald
- Ortenau
- Rheinauen

Außerdem können Vorhaben von Gaststättenbetrieben auch in anderen Gebieten des Landes gefördert werden, wenn vom Umfang des dortigen Naherholungsverkehrs hier ein vordringlicher Bedarf besteht.

### 3. Standorte der Kurerholung

Anerkannte Heilbäder, heilklimatische Kurorte, Kneipp-Heilbäder, Kneipp-Kurorte und Orte mit Heilquellen-Kurbetrieb oder Heilstollen-Kurbetrieb.

#### 3.1 Regierungsbezirk Stuttgart

- Kreis Esslingen
- Beuren

Kreis Göppingen

- Bad Ditzgenbach (Gemeindeteil Bad Ditzgenbach)
- Bad Überkingen (Gemeindeteil Bad Überkingen)
- Bad Boll

Kreis Heilbronn

- Bad Rappenau (Gemeindeteil Bad Rappenau)
- Bad Wimpfen (Stadtteile Wimpfen am Berg, Erbach, Fleckinger-Mühle, Hohenhöfe)

Kreis Ludwigsburg

- Ludwigsburg (Stadtteil Hoheneck)

Main-Tauber-Kreis

- Bad Mergentheim (Stadtteil Bad Mergentheim)

Ostalbkreis

- Aalen (Ortsteil Röthardt)

Stuttgart

- Stuttgart (Stadtteile Bad Cannstatt und Berg)

#### 3.2 Regierungsbezirk Karlsruhe

Kreis Baden-Baden

- Baden-Baden (Stadtteile Baden-Baden mit Lichtental, Oos und Balg)

Kreis Calw

- Bad Herrenalb (Stadtteil Bad Herrenalb)
- Bad Liebenzell (Stadtteil Bad Liebenzell)
- Bad Teinach-Zavelstein (Stadtteil Bad Teinach)
- Bad Wildbad (Stadtteil Bad Wildbad)
- Dobel
- Schömberg (Gemeindeteil Schömberg)
- Neulach

Kreis Freudenstadt

- Bad Rippoldsau-Schapach (Gemeindeteil Bad Rippoldsau)
- Freudenstadt (Stadtteil Freudenstadt)
- Baiersbronn (Gemeindeteile Schwarzenberg-Schönmünzach und Obertal)

Kreis Karlsruhe

- Bad Schönborn (Gemeindeteile Bad Mingolsheim und Langenbrücken)
- Waldbronn (Ortsteil Busenbach und Reichenbach)

Kreis Rastatt

- Gaggenau (Stadtteil Bad Rotenfels)

#### 3.3 Regierungsbezirk Freiburg

Freiburg

- Freiburg (Ortsteil "An den Heilquellen")

Kreis Breisgau-Hochschwarzwald

- Badenweiler (Gemeindeteil Badenweiler)
- Bad Krozingen (Gemeindeteil Bad Krozingen)
- Hinterzarten

- Lenzkirch (Gemeindeteile Lenzkirch und Saig)
- Schluchsee (Gemeindeteile Schluchsee, Faulenfürst und Fischbach)
- Titisee-Neustadt (Stadtteil Titisee)

#### Kreis Konstanz

- Radolfzell am Bodensee (Stadtteil Mettnau)

#### Kreis Lörrach

- Bad Bellingen (Gemeindeteil Bad Bellingen)

#### Ortenaukreis

- Bad Peterstal-Griesbach (Gemeindeteile Bad Peterstal, Griesbach)
- Sasbachwalden

#### Schwarzwald Baar-Kreis

- Bad Dürkheim (Gemeindeteil Bad Dürkheim)
- Königsfeld im Schwarzwald (Gemeindeteile Königsfeld, Bregnitz und Grenier)
- Schönwald
- Triberg (Stadtteil Triberg)
- Villingen-Schwenningen (Stadtteil Villingen)

#### Kreis Waldshut

- Höchenschwand (Gemeindeteil Höchenschwand)
- St. Blasien (Stadtteil St. Blasien)
- Todtmoos
- Bad Säckingen (Stadtteil Bad Säckingen)

### 3.4 Regierungsbezirk Tübingen

#### Kreis Biberach

- Bad Buchau (Stadtteil Bad Buchau)#
- Bad Schussenried (Stadtteil Bad Schussenried)
- Biberach an der Riss (Stadtteil Jordanbad)

#### Bodenseekreis

- Überlingen (Stadtteil Überlingen)

#### Kreis Ravensburg

- Bad Waldsee (Stadtteil Bad Waldsee)
- Bad Wurzach (Stadtteil Bad Wurzach)
- Isny (Stadtteile Isny und Neutrauchburg)
- Aulendorf (Stadtteil Aulendorf)
- Wolfegg

#### Kreis Reutlingen

- Bad Urach (Stadtteil Bad Urach)

#### Kreis Tübingen

- Mössingen (Gemeindeteil Bad Sebastiansweiler)

#### Zollernalbkreis

- Haigerloch (Stadtteil Bad Imnau)

#### Kreis Sigmaringen

- Bad Saulgau (Stadtteil Bad Saulgau)